

GESCHÄFTSORDNUNG DER LAWINENKOMMISSION STRASSEN

Gemäß § 4 des Gesetzes über die Lawinenkommissionen in den Gemeinden (LGBl. Nr. 104/1991 idF LGBl. Nr. 111/2001) erlässt die Gemeinde „Strassen“ nachstehende Geschäftsordnung für die Lawinenkommission Strassen

§ 1 Aufgabe

Aufgabe der Lawinenkommission nach § 3 Lawinenkommissionengesetz (LGBl. 104/1991 idF LGBl. 111/2001) ist insbesondere:

- a) den Bürgermeister iSd §§ 3 und 4 des Tiroler Katastrophenmanagementgesetzes (LGBl. 33/2006 in der jeweils geltenden Fassung) bei der Vorbereitung und Durchführung der Abwehr und der Bekämpfung von Lawinenkatastrophen zu beraten und zu unterstützen,
- b) im Auftrag der Bezirkshauptmannschaft Lienz als Straßenpolizeibehörde sowie der Organe der Straßenaufsicht, des Straßenhalters und der Feuerwehr im Zusammenhang mit der Anordnung von Verkehrsbeschränkungen in Folge Lawinengefahr die Lawinensituation zu beurteilen,

§ 2 Zusammensetzung

Die Lawinenkommission besteht aus dem Vorsitzenden und vier weiteren Mitgliedern. Im Fall der Verhinderung des Vorsitzenden sind dessen Aufgaben durch ein anderes von der Kommission zu bestimmendes Mitglied der Lawinenkommission zu besorgen.

§ 3 örtlicher Wirkungsbereich

Die Aufgabe der Lawinenkommission erstreckt sich auf das Gemeindegebiet von Strassen auf den Bereich von der KG Strassen

§ 4 Konstituierende Sitzung

Der Bürgermeister hat die Mitglieder der Lawinenkommission vor Aufnahme ihrer Tätigkeit im Herbst zu einer konstituierenden Sitzung einzuberufen. Bei dieser Sitzung werden die Arbeitsfähigkeit der Kommission und die Erreichbarkeit der Mitglieder überprüft, die Notwendigkeit etwaiger Änderungen in ihrer personellen Zusammensetzung festgestellt, die Mitglieder namentlich festgehalten und die Art und Weise der Protokollierung der Beschlüsse festgelegt. Weiters kann dem einzelnen Mitglied ein örtlicher Bereich zugewiesen werden, in dem es laufend die Schnee- und Wetterentwicklung unter Einbeziehung der Ergebnisse des Lawinenwarndienstes sowie allfällige Lawinenereignisse zu beobachten hat.

§ 5 Einberufung der Mitglieder

1. Der Vorsitzende hat die Lawinenkommission, wenn es die Situation erfordert, im Gemeindeamt Strassen oder an Ort und Stelle einzuberufen. Die Einberufung hat durch persönliche Verständigung (telefonische oder SMS) zu erfolgen.
2. Sollte der Vorsitzende verhindert sein, trifft die Verpflichtung nach Abs. 1 das gemäß § 2 von der Kommission bestimmte Mitglied.
3. Die Lawinenkommission ist insbesondere dann einzuberufen, wenn
 - a) der Bürgermeister die Lawinenkommission als Gemeindeeinsatzleitung um Beratung und Unterstützung ersucht;
 - b) die Bezirkshauptmannschaft Lienz als Straßenpolizeibehörde, die Organe der Straßenaufsicht, des Straßenhalters oder der Feuerwehr die Beurteilung der Lawinensituation beantragen;
 - c) dies auch nur ein Kommissionsmitglied für notwendig erachtet.
4. Durch Beschluss der Kommission können auch regelmäßige Sitzungen an einem bestimmten Ort festgelegt werden.

§ 6 Zustandekommen der Beschlüsse

1. Die Lawinenkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder in direkter Beratung oder fernmündlich ihre Stimme abgeben.
2. Bei Gefahr in Verzug kann, wenn eine ordnungsgemäße Einberufung aller Mitglieder nicht mehr möglich ist, die Beschlussfassung unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder durch diese erfolgen.
3. Die Lawinenkommission schließt in jedem einzelnen Anlassfall ihre Tätigkeit mit einem sachverständigen Vorschlag ab. Dieser Vorschlag wird mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen. Stimmenthaltung ist nicht zulässig.

4. Bei der Beschlussfassung sind alle aktuellen und erreichbaren Daten, eigene Messungen sowie Beobachtungen und Berichte von Lawinenwarndienst und Wetterwarte zu berücksichtigen.

§ 7 Protokollierung der Beschlüsse

1. Über die Sitzung der Lawinenkommission ist eine Niederschrift zu verfassen. Zur Abfassung der Niederschrift ist vom Vorsitzenden ein Protokollführer zu bestellen. Der Protokollführer muss nicht zwingend Mitglied der Kommission sein.
2. In der Niederschrift ist insbesondere festzuhalten:
 - a) das Ergebnis der Beratung und die Empfehlung der Kommission,
 - b) die wesentlichen Gründe hierfür,
 - c) das Abstimmungsverhältnis.
3. Bei fernmündlicher Absprache ist die Niederschrift mit Zeit – und Ortsangabe zu versehen und hat den wesentlichen Inhalt der gutachterlichen Stellungnahme jedes befassten Kommissionsmitgliedes samt Begründung zu enthalten. Diese Niederschrift ist nachträglich den Mitgliedern der Kommission zur Kenntnisnahme zu bringen.

§ 8 Weitergabe der Beschlüsse

Die Lawinenkommission hat das Ergebnis ihrer Beratungen und ihrer Empfehlungen so rasch als möglich schriftlich, mündlich oder fernmündlich an den Ratnehmer weiterzugeben. Die mündliche oder fernmündliche Weitergabe ist in einem Aktenvermerk festzuhalten. Ist der Beschluss der Lawinenkommission nicht einstimmig erfolgt, so ist das Stimmverhältnis dem Ratnehmer bekanntzugeben.

§ 9 Geschlechtsspezifische Bezeichnung

Personenbezogene Begriffe in dieser Geschäftsordnung haben keine geschlechtsspezifische Bedeutung. Sie sind bei der Anwendung auf bestimmte Personen in der jeweils geschlechtsspezifischen Form zu verwenden.

Gemeinderatsbeschluss vom 30.03.2015

Der Bürgermeister
Franz Webhofer

Franz Webhofer



Angeschlagen am: 31.3.2015

Abgenommen am: 20.4.2015

AV: keine Stellungnahme eingelegt
[Signature]



Amtssigniert, SID2016041016112
Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at

Amt der Tiroler Landesregierung
Gruppe Gesundheit und Soziales

Zivil- und Katastrophenschutz

Mag. Rödlich Roland

Telefon 0512/508-7728

Fax 0512/508-742265

katschutz@tirol.gv.at

DVR:0059463

UID: ATU 36970505

An das
Gemeindeamt Strassen
Dorfstraße 15
9918 Strassen
zH. Herrn AL Bernhard Bodner

per E-Mail

_____ **Geschäftsordnung der Lawnenkommission „Strassen“, Verordnungsprüfung gemäß § 122 Tiroler Gemeindeordnung (TGO);**

Geschäftszahl KAT-LK-LZ-7/8-2016

Innsbruck, 04.04.2016

Sehr geehrter Herr Bürgermeister!

Sehr geehrter Herr Amtsleiter!

Zu der mit E-Mail vom 31.03.2016, zur Verordnungsprüfung vorgelegten Geschäftsordnung der Lawnenkommission „Strassen“, vom 30.03.2015 darf Ihnen seitens der Abteilung Zivil- und Katastrophenschutz mitgeteilt werden, dass diese den gesetzlichen Anforderungen entspricht.

Mit freundlichen Grüßen

Für die Landesregierung:

Dr. Walter